FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 03/16

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

ENDLICH URLAUB: MINIMUM GESETZLICH VORGESCHRIEBEN

SEITE 3

LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

Zusammenarbeit von Fahrschulen bei ASF-Seminaren
Erfahren Sie mehr auf Seite 5

Wie geht's weiter ohne Chef?
Lesen Sie darüber auf Seite 15

INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

Seite 02
Inhalt - Impressum - Spruch des Monats

Seite 03 - 04
Endlich Urlaub: Minimum gesetzlich vorgeschrieben

Seite 04
Abgelehnte Lehrerin mit Kopftuch klagt erfolglos
Vorsicht vor ethnischer Diskriminierung!
Bußgeld bei Raser verdreifacht

Seite 05 - 06
Zusammenarbeit von Fahrschulen bei ASF-Seminaren

Seite 06
Kurz gemeldet:
Radler-Sünden, Unfall mit Polizeifahrzeug, Keine Rückgabe eines VW mit manipulierter Software

Seite 07
Wer zahlt bei Schaden durch Migranten?
Sittenwidriger Stundenlohn

Seite 08 - 10
Entgeltfortzahlung bei Krankheit

Seite 10
Aufbauseminar für Fahranfänger

Seite 11
Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seite 12
Kurz gemeldet:
Promille-Inline-Skater, PKW parkt privat, Sichtbarkeit von Verkehrsschildern

Seite 13
Kurz gemeldet:
Haschisch ganz privat
Krankenkassenwechsel gut überlegen

Seite 14
Häusliches Arbeitszimmer
Arbeitslose müssen Umzug melden

Seite 15
Wie geht's weiter ohne Chef?
Bargeld-Abschaffung

Seite 16
SRK-Seminarleiterhandbuch und Teilnehmerunterlagen

SPRUCH DES MONATS

Zukunft: die Ausrede all jener,
die in der Gegenwart nichts tun wollen.

Harold Pinter

ANZEIGE

DOMUS JURIS
HAUS DES RECHTS ◆ RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwalt Dietrich Jaser
Bahnhofstraße 8
89312 Günzburg
Tel. 08221-24680
www.fahrlehrerrecht.com

Wir helfen professionell und schnell !

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht
Verkehrsrecht – Vertragsrecht

IMPRESSUM

Die „Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der „Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)

Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss
Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright
Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

Datenschutz
Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Juli 2015

ENDLICH URLAUB: MINIMUM GESETZLICH VORGESCHRIEBEN

Anspruch auf Urlaub nach sechs Monaten Beschäftigung

Unbeeindruckt von Dauerregen und Schlechtwetter rückt die Urlaubszeit immer näher. Grund genug, sich wieder ein paar grundlegende Dinge im Zusammenhang mit den freien Tagen ins Gedächtnis zu rufen.

Soweit nicht durch einen Tarifvertrag oder einen individuellen Arbeitsvertrag etwas Günstigeres geregelt ist, gilt für Arbeitnehmer der im Bundesurlaubsgesetz festgelegte Mindesturlaub. Dieser beträgt 24 Werktage im Kalenderjahr, wobei der Gesetzgeber von einer sechstägigen Arbeitswoche ausgeht. Bei einer fünftägigen Arbeitswoche sind mithin 20 Urlaubstage pro Jahr das Minimum.

Um den Urlaubsanspruch in voller Höhe zu erwerben, muss das Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate bestanden haben. Scheidet der Anspruchsberechtigte vor Erreichen dieser sechs Monate aus dem Arbeitsverhältnis aus, so steht ein Anspruch in Höhe von einem Zwölftel des Jahresanspruchs für jeden Monat zu, den das Arbeitsverhältnis bestanden hat. Bei einem Anspruch von 24 Tagen pro Jahr also zwei Tage pro erbrachtem Arbeitsmonat. Wird das Arbeitsverhältnis während eines Kalenderjahres gewechselt, so besteht kein Anspruch auf doppelten Urlaub, bereits genommener Urlaub wird angerechnet. Hat der Arbeitnehmer beispielsweise schon zehn seiner 24 Urlaubstage beim alten Arbeitgeber genommen, so stehen beim neuen Arbeitgeber nur noch 14 Tage Resturlaub aus.

Urlaub muss dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber genehmigt werden. Wer sich selbstständig beurlaubt, riskiert eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Bei der Genehmigung sind die

Foto: (c) Hetizia - fotolia.com

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Wünsche des Urlaubsberechtigten zu berücksichtigen, soweit nicht dringende betriebliche Gründe entgegenstehen und nicht die Interessen von anderen aus sozialen Gründen vorrangig sind. Der Arbeitnehmer ohne schulpflichtige Kinder kann auch außerhalb der Schulferien in Urlaub gehen, Menschen mit entsprechendem familiärem Anhang sind an die Schulferien gebunden.

Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren, soweit nicht dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dagegenstehen. Urlaub ist im laufenden Kalenderjahr zu gewähren und zu nehmen. Falls ein Teil des Urlaubs im laufenden Kalenderjahr nicht mehr genommen werden kann, so kann dieser Teilanspruch ins nächste Kalenderjahr übertragen werden. Dann ist dieser übertragene Urlaub innerhalb der ersten drei Monate zu gewähren und zu nehmen. Für den Fall, dass man während des Urlaubs erkrankt, empfiehlt es sich, die Erkrankung durch ein ärztliches Attest dokumentieren zu lassen. Da Urlaub der Erholung und nicht der Genesung dienen soll, finden die Zeiten dokumentierter Erkrankung keine Anrechnung auf den Urlaubsanspruch. Wer also z.B. zwei der drei Wochen seines Sommerurlaubs krankgeschrieben ist, kann sich diese zwei Wochen Urlaub zu einem anderen Zeitpunkt erneut gewähren lassen.

RA Sebastian Staib

Ebenfalls unter dem Erholungsgesichtspunkt verbietet sich natürlich eine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit. Arbeitnehmer dürfen während des Urlaubs also nicht gegen Entgelt tätig sein. Das bedeutet aber nicht, dass man zur Untätigkeit verdammt ist. Wer seine Ferien lieber mit Gartenarbeit als im Badeurlaub am Strand verbringt, wird davon durch den Gesetzgeber natürlich nicht abgehalten.

RA Sebastian Staib
Kanzlei Domus Juris
Bahnhofstraße 8
89312 Günzburg
08221/24680
anwalt@domusjuris.de

KURZ GEMELDET

Abgelehnte Lehrerin mit Kopftuch klagt erfolglos

Das Land Berlin lehnte die Bewerbung einer Grundschullehrerin ab, weil sie nicht auf das Tragen ihres muslimischen Kopftuchs verzichten wollte. Daraufhin erhob die Kandidatin Klage vor dem Arbeitsgericht Berlin und forderte Schadensersatz. Sie fühlte sich nach § 7 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes benachteiligt.

Das Arbeitsgericht wies die Klage ab und verwies auf das in der Verfassung von Berlin verankerte Neutralitätsgesetz. Danach wird unter anderem Lehrkräften in öffentlichen Schulen das Tragen von religiös geprägter Kleidung untersagt. *Quelle: Arbeitsgericht Berlin, Az 58 Ca 13376/15*

Stellenanzeige: Vorsicht vor ethnischer Diskriminierung!

Man sollte meinen, wer eine Arbeitskraft sucht, könne auch ohne Wenn und Aber die Kriterien festlegen, die Bewerberinnen und Bewerber erfüllen müssen. Doch weit gefehlt!

Eine Stellenausschreibung als Bürohilfe nannte als Bewerbungsvoraussetzung „Deutsch als Muttersprache". Weil ein Bewerber, der in der Ukraine geboren war, diesem Kriterium nicht genügte, wurde er auch nicht zum Bewerbungsgespräch eingeladen. Daraufhin verklagte dieser die Firma auf Schadensersatz wegen seiner ethnischen Diskriminierung und bekam vor Gericht Recht.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen stellte fest, dass die Stellenausschreibung gegen § 7 Abs.1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verstieß, weil sie Bewerber, die deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben, laut § 1 AGG wegen ihrer ethnischen Herkunft benachteiligt. *Quelle: LAG Hessen, Az 16 Sa 1619/14*

Bußgeld bei Raser verdreifacht

Im Rahmen einer Geschwindigkeitskontrolle wurde ein Autofahrer, der in der Vergangenheit bereits wiederholt als Temposünder aufgefallen war, innerorts mit 78 km/h geblitzt. Er hatte die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als die Hälfte überschritten. Laut Bußgeldbescheid war eine Gebühr von 100 Euro fällig. Das Amtsgericht Höxter verurteilte ihn jedoch zur Zahlung des dreifachen Betrages. Dagegen erhob der Fahrer beim Oberlandesgericht (OLG) Hamm Einspruch. Die Richter bestätigten jedoch das Urteil des Amtsgerichts. Sie gingen davon aus, dass jemand, der die Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40% überschreitet, vorsätzlich handelt. Daher könne der Bußgeldrichter „ ohne weitere Feststellung zum Wissen oder Wollen des Fahrzeugführers" das Bußgeld verdreifachen.

Wissenswert dabei: Wer wegen eines vorsätzlichen Verkehrsdelikts verurteilt wird, riskiert außerdem seinen Rechtsschutz, weil die Versicherung bei gerichtlich festgestellten vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten die Gerichts- und Anwaltskosten nicht mehr übernimmt. *Quelle: OLG Hamm, 4 RBs 91/16*

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

ASF UND FES: KARTELLBEHÖRDE ZEIGT TOLERANZ-GRENZEN AUF

Rahmenbedingungen für Zusammenarbeit von Fahrschulen bei Aufbauseminaren für Fahranfänger

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf als Landeskartellbehörde stellte dem Interessenverband Deutscher Fahrlehrer freundlicherweise nachfolgende Informationen in Form eines Merkblatts zu:

Zusammenarbeit von Fahrschulen bei Aufbauseminaren für Fahranfänger (ASF-Seminare)

Die Landeskartellbehörde NRW hat festgestellt, dass es bei der Durchführung von Aufbauseminaren für Fahranfänger (sog. ASF-Seminare) und Aufbauseminaren zum Punkteabbau (sog. ASP-Seminare seit dem 1.5.2014 Fahreignungsseminar, FeS-Seminar) vermehrt Wettbewerbsverstöße gegeben hat. Das vorliegende Merkblatt stellt klar, in welchem Umfang die Landeskartellbehörde zukünftig die Zusammenarbeit von Fahrschulen bei der Durchführung von ASF-Seminaren grundsätzlich tolerieren wird. Die Landeskartellbehörde behält sich jedoch ausdrücklich vor, konkreten Beschwerden im Zusammenhang mit der Durchführung von ASF-Seminaren nachzugehen und diese in Bezug auf die Beachtung der nachfolgend aufgeführten Grundsätze gegebenenfalls zu überprüfen. Die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorgaben liegt im Verantwortungsbereich der einzelnen Fahrschulen. Eine rechtliche Prüfung, bzw. vorangestellte Freistellung der beabsichtigten Zusammenarbeit, erfolgt seitens der Landeskartellbehörde nicht.

I. Rechtsrahmen

§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bestimmt, dass Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten sind. Ein Verstoß gegen § 1 GWB ist gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 GWB eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu einer Million Euro geahndet werden kann.

Im Rahmen der Durchführung von Aufbauseminaren kooperieren zahlreiche Fahrschulen – teilweise in Form von sog. Arbeitsgemeinschaften – dergestalt miteinander, dass sie untereinander sowohl Seminarpreise als auch die Zuteilung von Seminarteilnehmern absprechen. Derartige Vereinbarungen über Preise und Marktaufteilungen sind sog. Hardcore-Kartelle, welche wettbewerbsrechtlich strikt untersagt sind.

II. Allgemeine Vorgaben zur Durchführung der ASF-Seminare

Neben der wettbewerblichen Rechtslage erkennt die Landeskartellbehörde NRW jedoch an, dass die Fahrschulen aufgrund der rechtlichen Vorgaben nach § 35 FeV (Teilnehmerzahl soll grundsätzlich zwischen sechs und zwölf Teilnehmern liegen und Einzelseminare sind nur in Ausnahmen zu gewähren) vor praktischen Schwierigkeiten bei der Durchführung der betreffenden Aufbauseminare stehen. Auch findet Berücksichtigung, dass den betroffenen Fahrerlaubnisinhabern von den anordnenden Straßenverkehrsbehörden für die Durchführung der Aufbauseminare eine durchschnittliche Frist von zehn Wochen gestellt wird (§2a Abs. 2 StVG i. V. m. § 34 Abs. 2 FeV).

III. Zulässige Koordinierung

Aus den genannten Gründen toleriert die Landeskartellbehörde NRW - vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – grundsätzlich eine Zusammenarbeit zwischen Fahrschulen zur Durchführung von ASF-Seminaren, sofern folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Das Ziel der Koordinierung darf ausschließlich die Sicherstellung der Durchführung von Seminaren mit der erforderlichen Teilnehmerzahl im regionalen Umfeld sein (Gebiet vergleichbar mit einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt).

- Die Zusammenarbeit muss allen im regionalen Umfeld (s. o.) ansässigen Fahrschulen offen stehen; d.h. die betreffenden Fahrschulen müssen zunächst über die Zusammenarbeit informiert werden (Anschreiben oder sonstige Bekanntmachungen) und ihnen muss im Weiteren die Gelegenheit geboten werden, sich der Zusammenarbeit anzuschließen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme darf indessen nicht bestehen. Auch muss den beteiligten Fahrschulen die Möglichkeit eingeräumt werden, von der Zusammenarbeit zurückzutreten.

- Die Zusammenarbeit muss diskriminierungsfrei erfolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass eine Bevorzugung bestimmter Fahrschulen bei der „Zuteilung“ von Seminarteilnehmern auszuschließen ist.

- Jeder Seminarteilnehmer muss die Wahl zwischen zwei Fahrschulen haben. D.h. es müssen ihm mindestens zwei Fahrschulen genannt werden, die in dem von der Fah-

rerlaubnisbehörde festgelegten Zeitraum Seminare anbieten.

- Die Koordinierung darf weder Preisabsprachen noch gemeinsame Werbung mit einheitlichen Preisen enthalten. Jeder Fahrschulinhaber kalkuliert seine Preise für ASF-Seminare selbständig, frei und in eigener Verantwortung. Eine Zusammenarbeit in Bezug auf die Abwicklung der Kosten ist nicht gestattet.

- Die Seminargebühren sind ausschließlich bei der Fahrschule zu erfragen, die den konkreten Kurs durchführen wird. Jede Fahrschule rechnet die Kosten individuell mit den Teilnehmern ab.

- Jede an der Zusammenarbeit teilnehmende Fahrschule ist verpflichtet, ab acht angemeldeten Teilnehmern ein Seminar durchzuführen. Dabei ist auf die Einhaltung der von der Straßenverkehrsbehörde gesetzten Fristen zu achten. Falls es zur Erreichung der Mindestteilnehmerzahl erforderlich werden sollte, können Seminare zusammengelegt werden.

KURZ GEMELDET

„Sünden" als Radfahrer können bei Beantragung der Fahrerlaubnisprüfung relevant sein

Ein Radfahrer wurde vor Beantragung der Fahrerlaubnisprüfung wiederholt nach Haschischkonsum als Verkehrsteilnehmer kontrolliert. Im zweiten Fall wurde bei ihm zusätzlich zum Cannabis-Wirkstoff Tetrahydrocannabinol (THC) noch Alkoholkonsum (0,31 Promille) nachgewiesen. Der Aufforderung, ein Gutachten über seine Fahreignung vorzulegen, war er nicht nachgekommen, weshalb ihm die Zulassung zur Fahrerlaubnisprüfung versagt wurde.

Seine Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) Berlin- Brandenburg war zwar erfolgreich, aber die Berufung des VG führte beim Oberverwaltungsgericht (OVG) zur Aufhebung des Urteils. Ihm wurde die Zulassung zur Fahrerlaubnisprüfung versagt, da er vom Gericht insbesondere wegen seines Mischkonsums (Drogen plus Alkohol) nicht für die Führung eines KFZ geeignet erschien. *Quelle: OVG Berlin- Brandenburg, Az 1 B 9.15*

Unfall mit Polizeifahrzeug auf dem Standstreifen

Nachdem es auf der Autobahn in Hessen unfallbedingt zu einem Stau kam, bildeten die Fahrzeuge eine Rettungsgasse. Der Sohn der späteren Klägerin, der am Steuer saß, überfuhr dazu den Pannenstreifen und kollidierte mit einem Polizeifahrzeug, das von hinten mit Blaulicht ohne Martinshorn nahte. Die Klägerin beanspruchte Schadensersatz, mit der Begründung, die Polizei hätte die Rettungsgasse nutzen müssen, um zum Unfall zu gelangen. Dieser Ansicht widersprach das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt. Es stellte fest, dass der Seitenstreifen für normale Verkehrsteilnehmer keine Fahrbahn darstelle und nur für Pannen vorgesehen sei. Er hätte also keinesfalls über diese Begrenzungslinie fahren dürfen. Außerdem müssten Einsatzfahrzeuge nicht generell die Rettungsgassen nutzen.

Der Fahrer habe außerdem aus Unachtsamkeit das Einsatzfahrzeug nicht bemerkt, das mit einer mäßigen Geschwindigkeit von 45-50 km/h unterwegs war und sich bereits sehr nah hinter ihm befand. Somit hat er die im Verkehr erforderliche Sorgfaltspflicht vernachlässigt.

Im Übrigen sei in solchen Situationen von hinten immer mit Einsatzfahrzeugen zu rechnen. Das Gericht befand, dass der PKW die alleinige Schuld der Kollision trägt. *Quelle: OLG Frankfurt am Main, Az 1 U 248/13*

Kein Rückgaberecht eines VW mit manipulierter Software

Ein Autokäufer wollte seinen Tiguan, der mit der sog. Schummel-Software ausgestattet war, nach über eineinhalb Jahren wieder an den Händler zurückgeben und verlangte den vollen Kaufpreis zurück. Er berief sich dabei auf das BGB § 323 (Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung). Das Landgericht (LG) Bochum wies die Klage ab. Es räumte zwar ein, dass das Fahrzeug mit einem Mangel behaftet sei. Da jedoch dessen Beseitigung unter der vom Kraftfahrtbundesamt genehmigten Bagatellgrenze von einem Prozent des Kaufpreises gelegen habe, sei dieser Mangel als unerheblich zu werten. *Quelle: LG Bochum, Az I-2 O 425/15*

Umsatzabhängige Tantieme

Erhält der Geschäftsführer einer GmbH zusätzlich zu seinem Fixgehalt noch eine vom Umsatz abhängige und somit variable Vergütung, so wird ihm vom Finanzamt in der Regel eine verdeckte Gewinnausschüttung unterstellt.

Steuerrechtlich bedeutet dies die Erhöhung des zu versteuernden Einkommens der GmbH um den Betrag der Tantieme, und für den Geschäftsführer die Versteuerung als Kapitalerträge.

Im vorliegenden Fall urteilte das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg, dass es sich bei der Umsatztantieme einer Prokuristin, die für den Vertrieb verantwortlich ist, nicht um eine verdeckte Gewinnausschüttung handelt. Voraussetzung dafür ist, dass das Gesamtgehalt noch als angemessen hoch anzusehen ist. Eine umsatzabhängige Tantieme muss dazu auch nicht zwingend zeitlich und betragsmäßig begrenzt sein. *Quelle: FG Baden-Württemberg, Az 6 K 867/12*

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

KURZ GEMELDET

Wer zahlt bei Schaden durch Migranten?

Sind Asylbewerber überhaupt versichert? Wenn ja, in welchem Umfang? Wer zahlt an welche Versicherungen fällige Beiträge? Darüber hat sich der Gesetzgeber offensichtlich noch keine großen Gedanken gemacht. Generelle Sammelhaftpflichtversicherungen für diesen Personenkreis werden zurzeit lediglich diskutiert. Um es gleich vorweg zu nehmen: Bislang kann der Geschädigte in der Regel auf keinerlei Versicherungsleistungen hoffen.

Meist sind es Fahrradfahrer, die Unfälle verursachen, wobei die Schäden schnell in die Tausende gehen können. Die überwiegende Zahl der Flüchtlinge kommt aus Ländern, in denen es so gut wie keine Verkehrsregeln gibt. Sie unterliegen trotzdem unseren rechtstaatlichen Gesetzen und Verordnungen, das heißt, sie haften im Schadensfall mangels eines Versicherungsschutzes mit ihrem Privatvermögen. Aber hier ist so gut wie nie etwas zu holen.

Im Klartext: Migranten, die Personenschäden und/oder Sachbeschädigungen aller Art verursachen, können dafür finanziell so gut wie nie zur Rechenschaft gezogen werden. Das dürfte für Risikogruppen unter den Flüchtlingen nicht gerade motivierend sein, sich gesetzeskonform und rücksichtsvoll zu verhalten.

Allerdings gibt es nach Angaben der Augsburger Allgemeinen bereits eine Kommune, die ihre Bürger vor unliebsamen Überraschungen dieser Art in Eigeninitiative schützt. Der Landkreis Miesbach hat für jeden Flüchtling eine Privathaftpflichtversicherung für fünf Euro pro Monat abgeschlossen (siehe AZ, Ausgabe 76 vom 2.04.2016).

Bis der Gesetzgeber tätig wird, heißt es für uns Bürger, besondere Vorsicht walten zu lassen, wenn Migranten am öffentlichen Verkehr teilnehmen, sonst kann es sehr teuer werden.

Böse Überraschung bei sittenwidrigem Stundenlohn

Eine böse Überraschung erlebte der Betreiber einer Pizzeria in Ostdeutschland. Er bezahlte vor Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes im Jahr 2011 einer Angestellten monatlich pauschal 136 Euro für etwa 35 bis 40 Stunden. Der daraus resultierende Stundenlohn von durchschnittlich 3,40 Euro war nach Ansicht des Jobcenters nach § 138 BGB sittenwidrig.

Es verklagte den Arbeitgeber zur Zahlung von knapp 6.000 Euro. Diesen Betrag hätte die öffentliche Hand an Unterstützungszahlung (Grundsicherung) gespart, hätte der Arbeitgeber den vom statistischen Landesamt für 2011 und die Folgejahre errechneten Stundenlohn von 6,77 bis 9,74 Euro gezahlt.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg gab der Klage statt, der Betreiber der Pizzeria musste die Ausgleichszahlung an das Jobcenter leisten. *Quelle: LAG Berlin-Brandenburg, Az 15 Sa 2258/15*

Wichtiges und Interessantes
für Fahrlehrer

idfl.de

Interessenverbände
Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)

ENTGELTFORTZAHLUNG BEI KRANKHEIT: WIE LÄUFT DAS?

Einzelheiten sind im Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) geregelt

Im Folgenden sollen die Voraussetzungen und der Umfang der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall dargestellt werden. Deren Einzelheiten sind im Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) geregelt.

Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit
Voraussetzung für die Entgeltfortzahlung ist eine unverschuldete Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit (§ 3 Abs. 1 EFZG). Das bedeutet, dass nicht jede Krankheit zur Arbeitsunfähigkeit führt, sondern nur eine solche, die den Arbeitnehmer an der Ausführung seiner Arbeit hindert. Auch eine Arbeitsunfähigkeit, die durch eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch herbeigeführt wurde, gilt als unverschuldet (§ 3 Abs. 2 EFZG). Der Spezialfall einer durch Organ- oder Gewebespende hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit ist in § 3a EFZG geregelt.

Nachweispflicht des Arbeitnehmers
Der Arbeitnehmer muss seine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich seinem Arbeitgeber mitteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit (AU-Bescheinigung) sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen (§ 5 Abs. 1 EFZG).

Der Arbeitgeber kann aber verlangen, dass eine AU-Bescheinigung bereits ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit vorgelegt wird. Hält sich der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, so ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen (§ 5 Abs. 2 EFZG).

Hätte der Arbeitnehmer aus anderen Gründen (Dienstplan, Schichtplan) ohnehin an den Krankheitstagen nicht gearbeitet, so hat er keinen Entgeltfortzahlungsanspruch (BAG 25.2.04 – 5 AZR 179/03). Kein Anspruch besteht ebenfalls, wenn das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers vereinbarungsgemäß ruht oder der Arbeitnehmer sich in Elternzeit oder Pflegezeit befindet. Hatte der Arbeitnehmer während der Erkrankung unbezahlten Urlaub, so entfällt regelmäßig eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, da der Arbeitnehmer, auch wenn er gesund gewesen wäre, nicht gearbeitet und keine Vergütungsansprüche erworben hätte.

Hat der Arbeitnehmer vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mehrere Tage unentschuldigt gefehlt und dadurch die Vermutung begründet, dass er ohnehin arbeitsunwillig ist, so entfällt der Entgeltfortzahlungsanspruch, es sei denn, dass er nachweist, dass er ab dem Erkrankungszeitraum, wenn die Erkrankung nicht eingetreten wäre, arbeitswillig und arbeitsfähig gewesen wäre.

Unverschuldete Arbeitsunfähigkeit
Ein Entgeltfortzahlungsanspruch besteht nur, wenn die Arbeitsunfähigkeit unverschuldet eingetreten ist. Mit „Verschulden" ist nach der Rechtsprechung nur ein grobes Verschulden gegen sich selbst gemeint, also ein unverständliches, leichtfertiges Verhalten des Arbeitnehmers. Das liegt vor, wenn der Arbeitnehmer in gröblicher Weise gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten verstößt.

Einige Beispielsfälle:

- Bei **Verkehrsunfällen** liegt ein Verschulden vor, wenn der Verkehrsunfall durch grob fahrlässiges Verhalten des Arbeitnehmers verursacht worden ist. Ein solches grobes Verschulden kann vermutet werden, wenn der Verkehrsunfall auf **alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit** zurückzuführen ist oder bei **erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen**, beim Überfahren einer **„roten Ampel"**, beim **Überholen an unübersichtlicher Stelle**, beim **Abkommen von der Straße** oder bei **Benutzung eines verkehrsunsicheren Fahrzeugs**.

- Das **Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes** begründet jedenfalls dann ein Verschulden, wenn die Verletzungen gerade darauf zurückzuführen sind, dass der Sicherheitsgurt nicht angelegt war. Ein Verschulden ist auch gegeben, wenn ein Arbeitnehmer mit einem betrunkenen Fahrer mitfährt und wegen seiner eigenen Alkoholisierung die Fahruntüchtigkeit des Fahrers nicht erkennt.

- Bei **Sportverletzungen** ist die Rechtsprechung allerdings deutlich zurückhaltender. Zwar wird die Ausübung besonders gefährlicher Sportarten ein grobes Verschulden begründen. Allerdings ist bisher keine im Breitensport angesiedelte Sportart als besonders gefährlich eingestuft worden. Sogar sportliche Betätigungen bis hin zum **Amateurboxen** und **Drachenfliegen** muss der Arbeitgeber dulden, sofern der Arbeitnehmer richtig

ausgerüstet und mit der Sportart nicht offensichtlich überfordert ist. **Kick-Boxen** wurde aber zu Recht als gefährliche Sportart eingestuft, so dass dabei erlittene Verletzungen selbstverschuldet sind.

- Ein Eigenverschulden liegt auch vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch die Teilnahme an einer **Schlägerei** eintritt.

- Bei **Betriebsunfällen** kommt ein Ausschluss des Entgeltfortzahlungsanspruchs jedenfalls dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer grob fahrlässig Unfallverhütungsvorschriften nicht eingehalten hat.

Höhe des Anspruchs

Es gilt der Grundsatz der hundertprozentigen Entgeltzahlung (§ 4 Abs. 1 EFZG). Dieser sieht vor, dass dem Arbeitnehmer das ihm zustehende Arbeitsentgelt gemäß der für ihn maßgeblichen regelmäßigen Arbeitszeit fortzuzahlen ist. Überstunden, die im Erkrankungszeitraum angefallen wären, einschließlich etwaiger Zuschläge bleiben bei der Berechnung jedoch außer Betracht (§ 4 Abs 1a EFZG). Fortzuzahlen ist also die Vergütung, die bei der individuell geltenden regulären Arbeitszeit angefallen wäre.

Bei einer Monatsvergütung ist dies die auf den jeweiligen Krankheitstag entfallende Vergütung, so dass der Monatsverdienst ungeachtet der Arbeitsunfähigkeit fortzuzahlen ist. Bei einer Vergütung nach Stunden muss der Stundenlohn mit der Zahl der ausgefallenen Arbeitsstunden multipliziert werden. Überstundenzuschläge und Vergütungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit sind nicht zu berücksichtigen. Das gilt sowohl bei Monats- als auch bei Stundenvergütung, es sei denn die Überstunden fallen dauernd an.

Bei Arbeitszeitkonten müssen die regelmäßig anfallenden Arbeitsstunden, die infolge Krankheit ausfallen, als gearbeitete Stunden gutgeschrieben werden. Feiertagszuschläge zählen zum fortzuzahlenden Entgelt (BAG 1.12.04 – 5 AZR 68/04), ebenso Sonn- und Feiertagszuschläge (BAG 14.1.09 – 5 AZR 89/08).

Bei einer leistungsbezogenen Vergütung (Akkordlohn, Provision) ist von dem in dem Erkrankungszeitraum erzielbaren Durchschnittsverdienst auszugehen (§ 4 Abs 1a Satz 2 EFZG). Auch laufende Leistungsprämien oder Leistungszulagen müssen während der Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt werden. Die Entgeltfortzahlung umfasst auch während der Arbeit bezahlte Kurzzeitpausen (BAG 24.5.07 – 6 AZR 706/06). Sinn dieser Regelung ist, dass dem Arbeitnehmer während der Arbeitsunfähigkeit sein volles Einkommen erhalten bleibt.

Vier Wochen Wartezeit

Entgeltfortzahlungsanspruch entsteht erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses (§ 3 Abs 3 EFZG). Das bedeutet, dass in bis zu vier Wochen dauernden Arbeitsverhältnissen die Entgeltfortzahlung entfällt.

Dauert das Arbeitsverhältnis länger als vier Wochen und erkrankt der Arbeitnehmer in den ersten vier Wochen, hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung erst ab dem ersten Tag der fünften Woche für dann maximal sechs Wochen (BAG 26.5.99 – 5 AZR 338/98). Besteht zwischen einem beendeten und einem neu begründeten Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang, beginnt die Wartezeit nicht erneut (BAG 22.8.01 – 5 AZR 699/99).

Anspruchsdauer regelmäßig sechs Wochen

Die Entgeltfortzahlung wird für die Dauer der Erkrankung vom ersten Krankheitstag an, maximal für sechs Wochen geleistet. Dauert die Erkrankung länger als sechs Wochen, hat der Arbeitnehmer ab der siebten Krankheitswoche Anspruch auf Krankengeld. Erkrankt der Arbeitnehmer während des ruhenden Arbeitsverhältnisses (z.B. während der Elternzeit), beginnt die Sechs-Wochenfrist nicht mit der Erkrankung, sondern erst nach Beendigung des Ruhens mit der tatsächlichen Verhinderung an der Arbeitsleistung infolge Krankheit (BAG 29.9.04 – 5 AZR 558/03).

Die Dauer des Entgeltfortzahlungszeitraumes wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis zu einem Zeitpunkt vor Ablauf der Arbeitsunfähigkeit aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit kündigt (§ 8 EFZG).

Sinn dieser Regelung ist es, den Arbeitgeber daran zu hindern, sich durch die Kündigung der Entgeltfortzahlungspflicht zu entziehen. Eine Anlasskündigung wird beispielsweise vermutet, wenn der Arbeitgeber in nahem zeitlichem Zusammenhang mit einer ihm bekannten eingetretenen oder bevorstehenden (z.B. mitgeteilter Operationstermin) Arbeitsunfähigkeit kündigt (BAG 17.4.02 – 5 AZR 2/01). Der Arbeitgeber muss dann diese Vermutung entkräften, indem er darlegt und beweist, dass andere Gründe seinen Kündigungsentschluss bestimmt haben (BAG 5.2.98 – 2 AZR 270/97).

Erkrankt der Arbeitnehmer mehrmals an jeweils andersartigen Erkrankungen, beginnt für jede Erkrankung der Entgeltfortzahlungszeitraum von maximal sechs Wochen neu. Dies gilt nicht, wenn die zweite Erkrankung eintritt, während der Arbeitnehmer noch aufgrund der ersten Erkrankung arbeitsunfähig ist. Dann beschränkt sich der Entgeltfortzahlungszeitraum auf einmalig sechs Wochen.

Liegt eine Fortsetzungserkrankung vor, also eine Erkrankung, die auf demselben Grundleiden beruht, so entsteht der Anspruch für weitere sechs Wochen, wenn der Arbeitnehmer vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht wegen derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist und er nach dieser Frist erneut arbeitsunfähig wird (BAG 5.2.98 – 2 AZR 270/97.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Fälligkeit des Entgeltfortzahlungsanspruchs

Der Entgeltfortzahlungsanspruch ist wie der normale Vergütungsanspruch fällig. Der Arbeitgeber kann jedoch die Leistung vorläufig gemäß § 7 EFZG verweigern, wenn der Arbeitnehmer seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, insbesondere die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht vorlegt. Holt der Arbeitnehmer die zunächst unterlassene Mitwirkungspflicht nach, muss die Entgeltfortzahlung nachgeleistet werden.

Anders verhält es sich, wenn der Beweiswert der nachträglich eingereichten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus anderen Gründen erschüttert ist (z.B. Skiurlaub während der Arbeitsunfähigkeit (BAG 2.3.06 – 2 AZR 53/05). Zahlt der Arbeitgeber trotz bestehender Verpflichtung nicht, tritt die Krankenkasse mit Krankengeld in Vorlage und wird dies vom Arbeitgeber zurückfordern. Die Entgeltfortzahlungsansprüche sind unabdingbar. Das bedeutet, dass sie vertraglich nicht ausgeschlossen werden können und der Arbeitnehmer auf sie grundsätzlich nicht verzichten kann.

Eine zu Unrecht geleistete Entgeltfortzahlung muss vom Arbeitnehmer zurückerstattet werden, z.B. weil aus Sicht des Arbeitgebers der Arbeitnehmer tatsächlich nicht arbeitsunfähig war (BAG 11.10.06 – 5 AZR 755/05.

Erleichterungen für Kleinbetriebe

Für Betriebe bis zu 30 Arbeitnehmern besteht nach dem Arbeitgeberaufwendungsgesetz (AAG) ein Umlage- und Erstattungsverfahren, wonach die Krankenkassen den Arbeitgebern 80 % (krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit) bzw. 100% (Mutterschutz, Beschäftigungsverbote) der Entgeltfortzahlung erstatten (§ 1 AAG).

Dietrich Jaser
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Spezialist für Fahrlehrerrecht
www.domusjuris.de
08221/24680
anwalt@domusjuris.de

Aufbauseminar für Fahranfänger
SRK-Seminarleiterhandbuch
und Teilnehmerunterlagen

für die Durchführung des Aufbauseminars für Fahranfänger.
Das Konzept ist wissenschaftlich geprüft
und staatlich genehmigt.
Mit Erwerb des Handbuchs erhalten Sie auch das Recht,
die Teilnehmerunterlagen zu kopieren.
Sie bekommen diese auch kostenlos
in digitaler Form zugestellt, damit
Sie sie für Ihre Aufbauseminare
für Fahranfänger ausdrucken können.

Preis: 130 Euro inkl. gesetzl. Mwst.
und Versandkosten

Ihre Bestellung können Sie telefonisch
aufgeben unter Nr. 08221 - 3 19 05 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)

SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in Euro
Fahrlehrer-Fortb. §33a Abs. 1 FahrlG Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	Günzburg	29.09. - 01.10.16	190
		Ludwigsburg	20.10. - 22.10.16	200
		Günzburg	03.11. - 05.11.16	190
		Günzburg	10.11. - 12.11.16	190
		Regensburg	17.11. - 19.11.16	200
		Darmstadt	17.11. - 19.11.16	200
		Buchen	24.11. - 26.11.16	200
		Bayreuth	01.12. - 03.12.16	200
		Günzburg	08.12. - 10.12.16	190
		Cham	19.01. - 21.01.17	200
		Günzburg	16.02. – 18.02.17	190
		Regensburg	09.03. – 11.03.17	200
		Darmstadt	16.03. – 18.03.17	200
		Buchen	16.03. – 18.03.17	200
		Ludwigsburg	23.03. – 25.03.17	200
		Günzburg	22.06. – 24.06.17	190
Gerne können Sie auf Anfrage auch ein 1- oder 2-tägiges Seminar buchen. Achtung: Falls Sie die Fortbildung nicht an drei aufeinander folgenden Tagen besuchen, müssen Sie für die Pflichtfortbildung vier Tage nachweisen!				
Seminarleiter-Fortb. §33a Abs. 2 FahrlG ASF	1 Tag	Darmstadt	07.10.16	100
		Günzburg	29.10.16	100
		Günzburg	05.11.16	100
		Günzburg	12.11.16	100
		Günzburg	28.01.17	100
		Günzburg	11.02.17	100
		Günzburg	04.03.17	100
		Regensburg	13.03.17	100
		Darmstadt	01.04.17	100
		Günzburg	08.04.17	100
		Günzburg	22.04.17	100
		Günzburg	24.04.17	100
		Günzburg	25.04.17	100
		Günzburg	13.05.17	100
Seminarleiter-Fortb. §33a Abs. 2 FahrlG FeS	1 Tag	Darmstadt	08.10.16	100
		Günzburg	28.10.16	100
		Günzburg	04.11.16	100
		Günzburg	03.03.17	100
		Darmstadt	31.03.17	100
		Günzburg	07.04.17	100
		Günzburg	21.04.17	100
		Günzburg	20.05.17	100
BWL-Lehrgang §11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden	Günzburg	21.11. - 26.11.16	800
		Günzburg	06.03. – 11.03.17	800
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	Günzburg	22.09. - 24.09.16	400
		Günzburg	02.02. – 04.02.17	400
Seminarleitererl. §31 FahrlG Grundkurs	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	360
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	360

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21
unsere Seminare gelten in allen Bundesländern
weitere Termine auf Anfrage

Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg **Telefon: 08221-31905**

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

KURZ GEMELDET

Promillefahrt mit Inlineskates strafbar?

Ein alkoholisierter Inlineskater war auf einer öffentlichen Straße unterwegs. Deshalb beantragte die Staatsanwaltschaft nach § 316 Strafgesetzbuch (StGB) wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr beim Amtsgericht Landshut einen Strafbefehl, der jedoch vom Gericht abgelehnt wurde. Und auch das Landgericht Landshut lehnte den geforderten Erlass eines Strafbefehls ab. Entscheidend dabei war die umstrittene Frage, ob Inlineskates ein Verkehrsmittel darstellen. Dieser Begriff ist weder in der Straßenverkehrsordnung noch im StGB genau definiert. Es finden sich vielmehr nur negative Abgrenzungen, das heißt, es wird eine Reihe von Fortbewegungsmittel ausgeschlossen. Obwohl das Gericht die besonderen Gefahren, die von der Benutzung von Inlineskates ausgehen, würdigte, berief es sich auf die Neufassung des § 24 StVO, der Skates als besondere Verkehrsmittel einordnet. Für diese gelten die verkehrsrechtlichen Vorschriften, die auch für Fußgänger maßgeblich sind. Benutzt werden dürfen sie im Regelfall weder auf Straßen noch auf Radwegen.

Dennoch sollte dieses Urteil nicht als „Freibrief" für Trunkenheitsfahrten gesehen werden, da es dazu bisher noch keine gefestigte Rechtsprechung gibt. *Quelle: LG Landshut, Az 6 Qs 281/15*

PKW ohne Parkschein auf Privatparkplatz abgestellt

Auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz wurde ein PKW abgestellt, ohne die Parkgebühr zu entrichten bzw. den Parkschein auszulegen. Die Betreiberin forderte daraufhin vom Halter des Fahrzeugs ein erhöhtes Nutzungsentgelt von 20 Euro, das dieser nicht bezahlen wollte.

Nachdem er auch nicht den Namen des Fahrers preisgab, klagte die Geschädigte, dass der Fahrzeughalter oder andere Nutzer, das Fahrzeug zukünftig auf ihrem Parkplatz nicht mehr abstellen dürfen. Nachdem Amtsgericht und Landgericht die Unterlassungsklage abgewiesen haben, entschied der Bundesgerichtshof (BGH) zugunsten der Klägerin und zwar mit folgender Begründung: Wenn der Betreiber eines Privatparkplatzes für die Nutzung den Erwerb und das Auslegen eines Parkscheins vorschreibt, begeht derjenige verbotene Eigenmacht, der sein Fahrzeug abstellt, ohne sich daran zu halten. Nachdem der Halter auch den Namen des für eine Besitzstörung verantwortlichen Fahrers nicht nennen wollte, bestehe auch Wiederholungsgefahr.

Der Beklagte wurde unter Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu 600 Euro verurteilt, es zu unterlassen, den PKW weiterhin unberechtigt auf dem Parkgelände der Klägerin selbst abzustellen oder von anderen Personen dort abstellen zu lassen. *Quelle: BGH Az V ZR 160/14*

Sichtbarkeit von Verbotsschildern

Ein Autofahrer hatte sein Fahrzeug nahe seiner Wohnung nachts in einer Seitenstraße geparkt, in der wegen eines bevorstehenden Straßenfestes durch mobile Schilder ein zeitlich begrenztes absolutes Halteverbot herrschte.

Am nächsten Morgen veranlasste ein Polizeibeamter die Abschleppung des Fahrzeugs. Die Kosten in Höhe von 125 Euro wollte der Fahrer jedoch nicht bezahlen. Er begründete dies damit, dass das Schild nicht mit einem raschen und beiläufigen Blick wahrgenommen werden konnte.

Das Verwaltungsgericht(VG) Berlin dagegen wies diese Anfechtungsklage ab. Der Kläger hätte zumindest nach dem Einparken die Umgebung in Augenschein nehmen müssen, ob das Parken an dieser Stelle erlaubt sei. Dabei berief sich das VG auf die ständige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin, das das Urteil bestätigte.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat das Berufungsurteil aufgehoben und vom OVG Berlin eine genauere Klärung zur Aufstellung und Sichtbarkeit des Verbotsschildes gefordert. Die Richter befanden, dass ein Verkehrsteilnehmer, der parken möchte, ohne ersichtlichen Anlass nicht aktiv nach Verbotsschildern suchen muss. *Quelle: BVerwG 3 C 10.15*

Fahrerlaubnisentzug wegen Verabreichung von Drogen durch Dritte?

Bei einer Verkehrskontrolle ergab ein Drogenvortest ein positives Ergebnis. Der Fahrerlaubnisinhaber sollte seinen Führerschein für einen Monat abgeben und eine Geldbuße von 500 Euro begleichen. Dagegen legte er Einspruch ein und versicherte, die festgestellten Betäubungsmittel seien ohne sein Wissen und Wollen in das Blut gekommen. Eine Zeugin habe angegeben, ihm die Stoffe ohne sein Wissen durch Plätzchen und Kakao verabreicht zu haben. Aus dem Vorhaben, zusammen die Nacht zu verbringen wurde jedoch nichts, und der Antragsteller sei abends mit dem PKW nach Hause gefahren.

Trotz einer eidesstattlichen Erklärung der Zeugin erschien dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) Bayern die Darstellung des Sachverhalts nicht glaubwürdig. Ebenso ging er davon aus, dass der Antragsteller die Wirkung der Drogen bei mangelnder Gewöhnung hätte bemerken müssen.

Er wies darauf hin, dass die Verabreichung von Drogen durch Dritte ohne Wissen und Wollen des Betroffenen von diesem durch einen glaubhaften, in sich schlüssigen Sachverhalt vorgetragen werden muss, der einen solchen Geschehensablauf auch als ernsthaft möglich erscheinen lässt. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen. *Quelle: VGH Bayern, Az 11 CS 15.2403*

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

KURZ GEMELDET

Mietwagenkosten: Schätzung nach dem Modell „Fracke“

Bei einem Verkehrsunfall mit einer Gesamtschadenshöhe von 11.250 Euro wurde die Verursachungsquote für die beiden Beteiligten vom Landgericht Bielefeld auf 70% bzw. 30 % festgelegt. Anteilig wollte der Kläger auch seine Mietwagenkosten erstattet haben und setzte dafür 828 Euro an. Das Gericht erkannte ihm jedoch lediglich 396 Euro zu. Dagegen klagte er vor dem Oberlandesgericht (OLG) Hamm.

Bei der Festsetzung der Mietwagenkosten können die Gerichte auf die Marktpreiserhebungen nach der „Schwacke-Liste“ oder nach dem „Fraunhofer-Marktpreisspiegel“ zurückgreifen.

Im vorliegenden Fall unterstellten die Richter dem Kläger, dass er nicht dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprochen habe, weshalb die angesetzten Kosten für das Mietfahrzeug zu hoch seien. Während nach Schwacke 1.142,52 Euro angesetzt werden können, sind es nach dem Fraunhofer-Marktspiegel lediglich 490,51 Euro.

Das OLG Hamm entschied sich, aus den beiden geeigneten Schätzungsgrundlagen einen Mittelwert zu bilden und das sogenannte Modell „Fracke“ anzuwenden. Auf dieser Basis wurden dem Kläger 816,52 Euro zugesprochen, was nahezu den tatsächlich gezahlten Kosten von 828 Euro entsprach. *Quelle: OLG Hamm, Az 9 U 142/15*

Zur medizinischen Selbstversorgung Privatanbau von Haschisch erlaubt

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) verweigerte einem schwer an Multipler Sklerose Erkrankten eine Ausnahmegenehmigung zum Anbau von Cannabispflanzen. Der Kläger behandelt seine Beschwerden erfolgreich seit nahezu 30 Jahren durch die Einnahme von Cannabis. Dadurch verfügt er über umfassende Erfahrungen zur Wirksamkeit und Dosierung dieser Pflanze.

Gleich wirksame und finanziell erschwingliche Medikamente sind für ihn nicht verfügbar. Daher wurde das BfArM vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) durch das Urteil vom 06. April 2016 verpflichtet, eine entsprechende Ausnahmegenehmigung zu erteilen, mit der Auflage, dass Anbau und Therapie unter ärztlicher Kontrolle zu erfolgen haben. *Quelle: BVerwG, Az 3C 10.14*

Beitragserhöhung der Krankenkasse: Wechsel gut überlegen

Viele Krankenkassen haben in diesem Jahr Ihre Zusatzbeiträge erhöht oder beabsichtigen einen solchen Schritt. Der Grundbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung bleibt weiterhin bei 14,6 Prozent, die je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen werden. Seit 1. Januar 2015 hat es der Gesetzgeber den Kassen allerdings ermöglicht, bei Bedarf einen Zusatzbeitrag zu erheben, der ausschließlich von den Versicherten zu tragen ist.

Davon wird seitens der Kassen nun rege Gebrauch gemacht. So stieg dieser Zusatzbeitrag heuer bereits um durchschnittlich 0,2 Prozentpunkte von 0,9 auf nun 1,1Prozent. Allerdings nicht bei allen Kassen. Bis zum Jahr 2020 ist mit einer weiteren Steigerung auf etwa zwei Prozent zu rechnen, so der Vorsitzende des Ersatzkassenverbandes, Christian Zahn.

Die Ursachen dafür sind vielfältig. Zum einen ist es die teure Gesetzgebung der großen Koalition, etwa die Krankenhausreform.

Andererseits entsteht den Kassen auch ein Milliardendefizit durch die hohe Zahl an Flüchtlingen und die wachsende Zahl an Hartz-IV- Empfängern aus anderen europäischen Staaten. Die ersten 15 Monate muss die vollumfängliche Gesundheitsvorsorge von Asylanten von der örtlichen Sozialhilfe finanziert werden. Anschließend erfolgt in den Sozialsystemen ihre völlige Gleichstellung mit normalen Arbeitnehmern. Das heißt, Krankenversicherungen müssen dann Flüchtlinge generell aufnehmen.

Nachdem die meisten von ihnen erst einmal Arbeitslosengeld II beziehen, muss der Staat die Kassenbeiträge übernehmen. Doch dieser bezahlt dafür viel zu wenig. Nach ersten Schätzungen entsteht dadurch ein Loch von mehr als einer Milliarde Euro, für das die regulären Beitragszahler zusätzlich aufkommen müssen.

Den Umstand steigender Kassenbeiträge nutzen besonders Internetportale, wie zum Beispiel Verifox, und werben massiv für einen Wechsel der Kasse.

Sofern das Versicherungsverhältnis bereits mehr als 18 Monate besteht, ist dies auch für jeden gesetzlich Versicherten problemlos möglich. Hier ist jedoch Vorsicht geboten. Verglichen werden sollten nicht nur die Beitragshöhe sondern insbesondere auch die Serviceleistungen und der Leistungskatalog der jeweiligen Kasse (Übernahme von Impfungen, Einschluss alternativer Heilmethoden usw.).

Einen aktuellen Überblick über die Zusatzbeiträge der verschiedenen Krankenkassen können Sie unter www.gkv-spitzenverband.de/krankenkassenliste.de abrufen.

KURSE AKTUELL

Unsere aktuellen Seminartermine finden Sie im Internet unter der folgenden Adresse:

fahrlehrerweiterbildung.de

oder auf Seite 11 dieser Ausgabe.

Melden Sie sich im Internet für Ihren Kurs an oder unter 08221/31905.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER: KEIN ABZUG BEI GEMISCHTER NUTZUNG

Wird ein häusliches Arbeitszimmer sowohl privat als auch zur Erzielung steuerlich relevanter Einkünfte genutzt, dürfen die Aufwendungen nicht aufgeteilt und nicht anteilig als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden.

Der große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) lässt einen derartigen Abzug nur dann zu, wenn ein häusliches Arbeitszimmer ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt wird. Damit scheiterte die Klage eines Steuerpflichtigen, der sein Arbeitszimmer zu 60% für die Erzielung von Einnahmen aus der Vermietung diverser Immobilien und zu 40% privat genutzt hatte. Der Große Senat stützt seine Auffassung vorrangig auf das Abzugsverbot für Aufwendungen für häusliche Arbeitszimmer in § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG, das nur dann durchbrochen wird, wenn dem Steuerpflichtigen für die Ausübung seiner Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt seiner Tätigkeit darstellt. In solchen Fällen geht das Gesetzt typisierend davon aus, dass das Arbeitszimmer (nahezu) ausschließlich betrieblich bzw. beruflich genutzt wird, obwohl eine private Nutzung nicht überprüft und damit auch nicht ausgeschlossen werden kann. Die Regelung dient damit einerseits der Verwaltungsvereinfachung und andererseits der Verhinderung von (missbräuchlichen) Gestaltungen. Dieser Zweck würde im Fall einer Aufteilung letztlich nicht erreicht, zumal der Umfang der jeweiligen Nutzung eines Arbeitszimmers – auch bei Führung eines „Nutzungszeitbuchs" – nicht objektiv feststellbar wäre.

Schließlich steht der Beschluss auch in Einklang mit der Rechtsprechung des Großen Senats zur Aufteilung der Kosten einer privat und beruflich veranlassten Reise, weil es sich bei § 4 Abs. 5 S.1 Nr. 6b EStG um eine allgemeinen Grundsätzen vorgehende Spezialvorschrift handelt, die abschließend regelt, unter welchen Voraussetzungen die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abzugsfähig sind.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

ARBEITSLOSE MÜSSEN UMZUG UNVERZÜGLICH MELDEN

Voraussetzung für die Beanspruchung von Arbeitslosengeld ist, dass der Empfänger von der Agentur für Arbeit täglich persönlich unter der angegebenen Wohnadresse zu erreichen ist.

Über die in der sogenannten Erreichbarkeits-Anordnung geregelten Rechte und Pflichten werden die Arbeitslosen regelmäßig durch ein Merkblatt informiert, das ihnen bei der Antragstellung ausgehändigt wird. Wichtig: Anschrift und Wohnsitz müssen identisch sein.

Eine ausschließlich fernmündliche Erreichbarkeit, etwa über das Handy, oder per Email ist ebenso unzureichend wie ein Postnachsendeauftrag oder ein Briefkasten, der nicht zu seiner Wohnung gehört.

Selbst die Ummeldung beim Einwohnermeldeamt ist nicht ausreichend. Ein Wohnungswechsel muss unverzüglich direkt bei der Agentur für Arbeit gemeldet werden. Nur dann besteht weiterhin Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Das Sozialgericht Köln stellte wiederholt die Zahlung von Arbeitslosengeld ein, weil diesem Umstand nicht entsprochen worden war.

Dabei hat sich das Gericht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz angeschlossen.

Quelle: Pressemitteilung 3/2016 des Sozialgerichts Koblenz (Az S9 AL 145/14 und S 9 AL 165/14)

BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRGANG

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG
21.11. – 26.11.2016
Anmeldung unter
Tel. 08221-31905
(Mo-Fr. 10-17 Uhr) oder
www.fahrlehrerweiterbildung.de

WIE GEHT'S WEITER OHNE CHEF?

Fallen Chefin oder Chef unerwartet aus, kann die Firma dadurch schnell in eine Krise geraten. Laut einer Studie der Hamburger Industrie- und Handelskammer reichen dazu bereits 14 Tage Fehlzeit aus. Dieser Umstand tritt oft völlig überraschend ein, meist durch einen Unfall oder aufgrund von Krankheit. Für solche Situationen sollte ausreichend vorgesorgt sein, damit der Betrieb nicht stillsteht. Das heißt, es muss im Vorfeld bereits ein Notfallplan existieren, der mit der Führungsebene erarbeitet worden ist und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch bekannt ist. Kurz: Das „Wer macht was" muss klar festgelegt sein, erforderliche Vollmachten für diesen Fall erteilt werden. Nur so ist gewährleistet, dass zum Beispiel fällige Verbindlichkeiten termingemäß beglichen werden, Angebote verbindlich erstellt und Forderungen an Kunden eingetrieben werden.

Das Ludwig- Fröhler-Institut (LFI) veröffentlichte hierzu eine ausführliche Checkliste, die in folgende vier Schritte gegliedert ist:

1. Übernahme wichtiger Zuständigkeiten
Wer soll welche wichtigen Aufgaben im eingetretenen Notfall übernehmen?

2. Verantwortlichkeit für wichtige Abläufe
Wer ist für welche Abläufe zuständig?

3. Vorbereitungsmaßnahmen
Welche Maßnahmen sind für eine geordnete und umfassende Vertretung zu planen und vorzubereiten?

4. Verfügbarkeit wichtiger Informationen
Wo befinden sich die jeweils notwendigen Informationen, die von den einspringenden Vertretern zur Erfüllung ihrer Aufgabenstellung benötigt werden? Die ausführliche Checkliste steht als kostenloser Download zur Verfügung: **http://bit.ly/29AL44w**

Der beste Notfallplan kann jedoch nur dann im Ernstfall funktionieren, wenn die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortlaufend über relevante Vorgänge im Betrieb informiert werden, etwa durch regelmäßige kurze Besprechungen.

Hilfreich ist auch ein transparentes Ablagesystem, in dem alle wichtigen Schriftstücke gesammelt werden. Außerdem ist es von Vorteil, wenn der Notfallplan für alle Betroffenen kopiert an einem bekannten Ort hinterlegt ist und regelmäßig aktualisiert wird. Zudem sollte er auch getestet werden, um für den Ernstfall bestens gerüstet zu sein.

NUR BARES IST WAHRES: ABSCHAFFUNG DES BARGELDS GLEICH FINANZDIKTATUR?

Es fehlt der Anreiz, Geld langfristig auszuleihen. Befürworter der Abschaffung des Bargelds nennen immer wieder zwei Gründe dafür:

Erstens würde Bargeld vor allem für illegale Aktivitäten wie Schwarzarbeit, Geldwäsche und Steuerhinterziehung verwendet werden. Durch die Abschaffung könne man diese illegale Aktivitäten ganz einfach unterbinden und so dem Staat zu mehr Kontrolle und gleichzeitig auch zu mehr Steuereinnahmen verhelfen.

Allerdings spricht gegen dieses Argument die Tatsache, dass ja bereits heute schon Parallelwährungen zu unserem Geld existieren, mit denen „Tauschgeschäfte" abgewickelt werden können. Man denke nur an die sogenannten Bitcoins. Auch Gutscheinsysteme oder das Wiedererwachen des Naturaltausches wären Möglichkeiten eines Bezahlsystems.

Zweitens soll durch die Bargeldabschaffung ein Minuszins-Niveau am Markt durchgesetzt werden, das heißt, es soll so der Anreiz geschaffen werden, Geld wieder langfristig auszuleihen.

Ein bargeldloses Finanzsystem würde den Bürger jedoch nachhaltig entmündigen, wenn es um die Verfügung seiner Ersparnisse geht. Er könnte in politischen und/oder wirtschaftlichen Krisenzeiten sein Guthaben nicht einfach abheben und es zum Beispiel zuhause sicher aufbewahren.

Es wäre auch möglich, dass staatliche Institutionen wie zum Beispiel die Europäische Zentralbank (EZB) auch auf private Konten Strafzinsen erheben, wenn es nicht ausgegeben wird. Somit ist Bargeld auch gelebter Datenschutz!

Außerdem würde auch die Wertaufbewahrungsfunktion des Geldes durch sicheres Bargeld einfach abgeschafft werden. So werten auch der Sparkassenverband sowie der Verband der Volks- und Raffeisenbanken die geplante Maßnahme als absolut unnötigen Eingriff in die Freiheit des Bürgers. Nicht nur der FDP-Chef Christian Lindner, sondern auch führende Verbandsvertreter fordern mittlerweile, die von der Bundesregierung geplante Abschaffung des Bargelds notfalls per Grundgesetz zu verhindern.

Sie sind auch gegen die Abschaffung? Dann unterstützen Sie doch die Online-Petition „Bargeldverbot stoppen" und tragen Sie sich ein: www.volkspetition.org/

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Fahreignungsseminar

SRK-Seminarleiterhandbuch und Teilnehmerunterlagen

für die Durchführung
des verkehrspädagogischen Teils sofort erhältlich.

Das Konzept ist wissenschaftlich geprüft, staatlich genehmigt
und orientiert sich an der Anlage 16 zu § 42 Abs. 2 FeV

Mit Erwerb des Handbuchs
erhalten Sie auch das Recht,
die Teilnehmerunterlagen zu kopieren.
Sie bekommen diese auch
kostenlos in digitaler Form zugestellt,
damit Sie sie für Ihre Fahreignungsseminare
ausdrucken können

**Preis: 130 Euro inkl. gesetzl. Mwst.
und Versandkosten**

Ihre Bestellung können Sie telefonisch
aufgeben unter Nr. 08221 - 3 19 05 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)